

Mit Formularteil

Die Vorsorgemappe

Neuaufgabe 2025



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung



Betreuungsverein
Alb-Donau e. V.

Umsorgt. Betreut. Entlastet.

Ein Ort zum Wohlfühlen – Gemeinsam den Tag gestalten

In unserer Tagespflegeeinrichtung steht nicht allein die Pflege im Vordergrund, sondern auch das Miteinander. Bei uns geht es um gemeinsames Lachen, Gespräche bei Kaffee und Kuchen, kreative Aktivitäten und wertvolle Momente des Austauschs.

Ob bei Brettspielen, Spaziergängen im Garten oder bei Ausflügen – bei uns entstehen Freundschaften und echte Verbindungen. Jeder Tag bringt neue Möglichkeiten, sich einzubringen, Neues auszuprobieren oder einfach das Leben in guter Gesellschaft zu genießen.

Unsere Gäste schätzen besonders:

- Die warme, familiäre Atmosphäre
- Vielfältige Gruppenangebote für Geist und Seele
- Gemeinsame Mahlzeiten mit viel Zeit für Gespräche
- Die Möglichkeit, neue Menschen kennenzulernen und alte Interessen wiederzuentdecken

Überzeugen
Sie sich bei einem
kostenlosen
Schnuppertag.

Pflege mit Herz – Sicherheit im Alltag

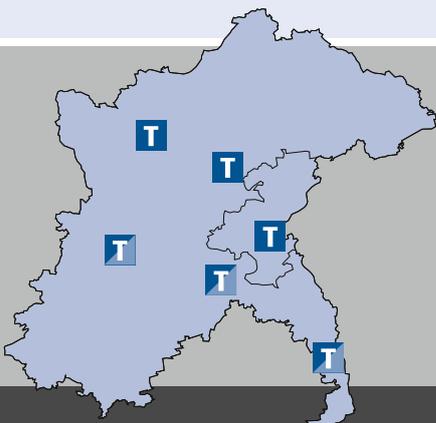
Auch wenn soziale Kontakte im Mittelpunkt stehen, ist eine kompetente pflegerische Betreuung selbstverständlich Teil unseres Angebots. Unsere erfahrenen Pflegekräfte unterstützen bei alltäglichen Bedürfnissen – diskret, respektvoll und individuell angepasst.

Wir sorgen dafür, dass sich unsere Gäste sicher und geborgen fühlen. Von der Unterstützung bei der Mobilität bis zur Medikamentengabe: **Wir sind da, wenn Hilfe gebraucht wird – mit Herz, Verstand und einem offenen Ohr.**

Gerne informieren wir
Sie **unverbindlich.**

Info-Telefon
07391 586-5300

KONTAKT



Wir sind für unsere Gäste da –
an 6 Standorten im
Alb-Donau-Kreis und in Ulm.

- T** Tagespflege in
Blaustein, Laichingen, Wiblingen
- T** Tagespflege in Kooperation in
Dietenheim, Erbach, Schelklingen

 **Tagespflege**

Blaustein • Dietenheim
Erbach • Laichingen
Schelklingen • Wiblingen



Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
 Betreuungsverein Alb-Donau e. V.
 St.-Barbara-Str. 4, 89077 Ulm
 Tel. 0731 33556 | info@betreuungsverein-ad.de

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e. K.
 Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
 Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch
 ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit
 und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der
 rechtlich definierten Begriffe verwenden wir
 die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“
 und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer
 alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehand-
 lung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich
 welcher Art sowie die Verwendung in elektro-
 nischen Medien – sind nur mit schriftlicher
 Genehmigung des Verlages gestattet.

© 09/2025 Verlag & Marketing

Vorwort	5
Betreuungsverein Alb-Donau e. V.	6
Organspendeausweis.....	65
Notfallausweis.....	65
Wichtige Rufnummern	66

Gut informiert...

Rechtzeitig Vorsorge treffen	12
Die Vorsorgevollmacht.....	14
Das Ehegattennotvertretungsrecht.....	16
Die Betreuungsverfügung.....	18
Die Patientenverfügung	20
Rechtliche Betreuung – was ist das?	22
Erbrecht und Testament	23
Erbschaft- und Schenkungsteuer	26
In fünf Schritten zur Immobilienverrentung.....	52
Finanzielle Vorsorge für den Ruhestand	54
Vorsorge für den Todesfall	56
Der Bestattungsvorsorgevertrag	58
Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen?.....	62
Grabmale	63
Organspende ja oder nein	65

Zum Ausfüllen...

Persönliche Daten	29
Vorsorgevollmacht	33
Betreuungsverfügung	37
Patientenverfügung	39
Erklärung zur Organspende.....	44
Bestattungsverfügung.....	45
Digitaler Nachlass.....	49
Checkliste Todesfall – was ist zu tun?.....	51

Regionale Adressen

Die Betreuungsbehörde.....	8
Betreuungsgerichte.....	8
Betreuungsvereine	10
Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis.....	10

Holzbau aus Leidenschaft



WOHNKOMFORT – EIN LEBEN LANG!

Wollen Sie im Alter so lange wie möglich unabhängig leben? Modernisieren Sie jetzt und denken Sie heute schon an morgen!

„Die Förderbank KfW unterstützt viele Modernisierungsmaßnahmen, mit denen Sie Ihren Wohnkomfort und Ihre Sicherheit erhöhen und Barrieren reduzieren können“, so Jochen Bückle [Inh. Bückle Holzbau, Ringingen].

„Altersgerechtes Umbauen heißt Barrieren abbauen, damit jene nicht in späteren Jahren den Wohnkomfort einschränken. Dazu gehören beispielsweise zu schmale Türen oder Gänge, zu steile Treppen oder Höhenunterschiede wie Schwellen zum Balkon, sowie auch zu enge Duschen oder Badewannen.“

Wir erfüllen Ihre Bauräume seit über 20 Jahren und sind der kompetente Ansprechpartner für die Erstellung und

den Ausbau von Dachstühlen, Aufstockungen, energetischen Dachsanierungen, Innenausbau bis hin zur Altbausanierung. Auch gehören innovative Häuser in Holzrahmenbauweise sowie Wohnhauskonzepte mit barrierefreiem Wohnkomfort zu unseren Leistungen. Wir kümmern uns um den kompletten Bauablauf von der ersten Idee bis zum letzten Pinselstrich. Somit haben Sie nur einen Ansprechpartner und doch für jede Arbeit einen Spezialisten.



Bückle Holzbau
GmbH & Co. KG

Bückle Holzbau GmbH & Co. KG

In den Wiesen 5 | 89155 Erbach-Ringingen

Tel.: 07344 95215-76 | E-Mail: info@bueckleholzbau.de

www.bueckleholzbau.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist ratsam, für den Fall von Notfällen Vorsorge zu treffen, unabhängig vom Alter. Leider neigen wir dazu, uns ungern mit diesem Thema auseinanderzusetzen, wodurch es oft vernachlässigt wird. Doch in Momenten wie einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung sind wir dankbar, wenn alles gut organisiert ist. Dies ermöglicht es Familienmitgliedern oder Vertrauten, sich in den Unterlagen zurechtzufinden und Notwendiges zu regeln, besonders wenn wir vorübergehend oder dauerhaft dazu nicht in der Lage sind.

Die vorliegende Vorsorgemappe unterstützt Sie dabei, die relevanten Informationen zusammenzustellen. Obwohl sie nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, dient sie als hilfreiche Orientierungshilfe beim Strukturieren Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Dies schafft Klarheit für Sie selbst und vermittelt Ihnen das beruhigende Gefühl, dass im Ernstfall alle wichtigen Daten, Dokumente und Informationen zentral an einem Ort verfügbar sind. Somit erhalten Ihre Angehörigen und Vertrauten einen ersten Überblick und können im Sinne Ihrer Wünsche handeln.

Die beigefügten Formulare für die persönliche Vorsorge können Sie direkt ausfüllen oder als Kopiervorlage verwenden. Außerdem finden Sie auf den Seiten 65/66 einen Notfallausweis sowie einen Organspendeausweis. Diese können Sie ausschneiden, ausfüllen und beispielsweise in Ihrer Geldbörse aufbewahren. Es ist selbstverständlich, dass nur vertraute Personen Zugang zu diesen Informationen haben sollten. Beachten Sie bitte auch, dass einige Ihrer Daten möglicherweise nach einer gewissen Zeit aktualisiert werden müssen.

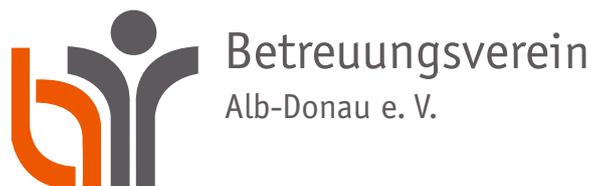
Mein besonderer Dank gilt allen Inserenten, die durch ihre Anzeigen die Veröffentlichung dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.

Thomas Kayser
Vorsitzender, Betreuungsverein Alb-Donau e. V.

Betreuungsverein Alb-Donau e. V.

Der Betreuungsverein Alb-Donau e. V. arbeitet eng zusammen mit den Angehörigen von Betreuten, Sozialen Diensten, Heimverwaltungen, Werkstätten für behinderte und psychisch kranke Menschen, dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis und dem Betreuungsgericht Ulm und Ehingen.

Wir sind für Sie da...



Miriam Kunz
Vereinsbetreuerin und
Querschnittsmitarbeiterin
mit geschäftsführenden
Aufgaben

Unsere Leistungen umfassen:

- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
- Einführung, Begleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Austauschmöglichkeiten für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
- Durchführung von hauptamtlichen Betreuungen
- Informationsveranstaltungen über Vorsorgevollmacht
- Beratung bevollmächtigter Personen



Aline Reich
Vereinsbetreuerin und
Querschnittsmitarbeiterin

Neu in unserem Angebot ist die Vorsorgemappe, die Ihnen das beruhigende Gefühl gibt, wichtige Angelegenheiten für den Notfall geregelt zu haben. Zusätzlich fungiert sie als umfassende Orientierungshilfe für alle Fragen rund um die selbstbestimmte Vorsorge und Nachlassplanung.

Eine zentrale Aufgabe unseres Betreuungsvereins besteht darin, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, sie in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehören regelmäßige Treffen, bei denen sich Ehrenamtliche austauschen können und über rechtliche Änderungen informiert werden. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung bietet nicht nur persönlichen Nutzen, sondern auch das Gefühl, gebraucht zu werden, die sinnvolle Nutzung von Zeit, das Erlernen neuer Fähigkeiten und Kenntnisse sowie - besonders wichtig - den Kontakt zu anderen Menschen.

Ehrenamtliche Betreuer investieren etwa bis zu 2 Stunden pro Woche, erhalten eine Aufwandsentschädigung und sind gesetzlich haftpflicht- sowie unfallversichert. Innerhalb ihres festgelegten Aufgabenbereichs sind sie rechtliche Vertreter der hilfebedürftigen Person und unterstützen in finanziellen Angelegenheiten, gesundheitlichen Fragen, der Geltendmachung von Rechtsansprüchen, Wohnungsangelegenheiten (z. B. Umzug in ein Pflegeheim) sowie in allen anderen Lebenssituationen, die eine rechtliche Betreuung erfordern.

Der Betreuungsverein organisiert auch Informationsveranstaltungen zu Themen wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Betreuungsrecht. Einzelberatungen zu diesen Themen werden ebenfalls angeboten. Personen, die als Bevollmächtigte Unterstützung im Rahmen ihrer Vertretung benötigen, können sich ebenfalls an uns wenden.

Bei Fragen zu Vorsorgethemen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unser Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie die Mitgliedschaft im Verein sind kostenfrei.

Betreuungsverein Alb-Donau e. V.

St.-Barbara-Str. 4

89077 Ulm

Tel. 0731 33556

info@betreuungsverein-ad.de

www.betreuungsverein-ad.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung



Der Betreuungsverein Alb-Donau e. V. wird unterstützt vom Landratsamt des Alb-Donau-Kreises.



Sie oder Ihre Angehörigen benötigen Hilfe, Unterstützung und Pflege?

Wir von der Ökumenischen Sozialstation Elchingen e.V. kommen zu Ihnen nach Hause und pflegen Sie oder Ihre Angehörigen in den eigenen vier Wänden.

Unsere Pflegeleistungen auf einen Blick:

Grundpflege

- Körperpflege: Hilfe beim Waschen, Duschen oder Baden, Mund- und Zahnpflege, Rasieren und Kämmen.
- Ernährung: Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe bei Sondenernährung.
- Mobilität: Unterstützung beim Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden. Hilfe beim Verlassen der Wohnung.
- Toilettengang: Hilfe beim Toilettengang und/oder Unterstützung beim Wechsel von Inkontinenzmaterial, Intimpflege.

Behandlungspflege

Die Behandlungspflege setzt eine ärztliche Behandlung zu Hause fort. Auf ärztliche Anordnung übernehmen wir pflegerische und medizinische Leistungen, etwa nach einem Krankenhausaufenthalt, nach Unfall oder Operation. Dazu gehören:

- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Anlegen von Kompressions- oder Wundverbänden
- Medikamentenüberwachung
- Blutzuckerkontrollen
- Injektionen
- Blutdruckmessen

***Rufen Sie uns gerne an,
wir sind für Sie da!***

Ökumenische Sozialstation Elchingen e. V.

Donaustraße 13, 89275 Elchingen

Frau Daniela Mayländer, Pflegedienstleitung

Telefon 0731 92777-51

Telefax 0731 92777-21

ambulanterdienst@haustobit.de

www.haustobit.de



Wichtige Adressen

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Für die Betreuerbestellung ist das Amtsgericht - Betreuungsgericht - zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, also dort, wo sie sich hauptsächlich aufhält. Im Alb-Donau-Kreis sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Ulm – Betreuungsgericht

Zeughausgasse 14
89073 Ulm
Tel. 0731 189-3497
poststelle@agulm.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|-----------------|------------------|
| → Altheim (Alb) | → Illerkirchberg |
| → Amstetten | → Illerrieden |
| → Asselfingen | → Laichingen |
| → Ballendorf | → Langenau |
| → Balzheim | → Lonsee |
| → Beimerstetten | → Merklingen |
| → Berghülen | → Neenstetten |
| → Bernstadt | → Nellingen |
| → Blaubeuren | → Nerenstetten |
| → Blaustein | → Öllingen |
| → Börslingen | → Rammingen |
| → Breitingen | → Schnürpflingen |
| → Dietenheim | → Setzingen |
| → Dornstadt | → Staig |
| → Erbach | → Weidenstetten |
| → Heroldstadt | → Westerheim |
| → Holzkirch | → Westerstetten |
| → Hüttisheim | |

Amtsgericht Ehingen – Betreuungsgericht

Marktplatz 3, 89584 Ehingen
Tel. 07391 508-323 und 508-321
poststelle@agehingen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- | | |
|----------------|------------------|
| → Allmendingen | → Oberdischingen |
| → Altheim | → Obermarchtal |
| → Ehingen | → Oberstadion |
| → Emeringen | → Öpfingen |
| → Emerkingen | → Rechtenstein |
| → Griesingen | → Rottenacker |
| → Grundsheim | → Schelklingen |
| → Hausen a. B. | → Untermarchtal |
| → Lauterach | → Unterstadion |
| → Munderkingen | → Unterwachingen |

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 22) u. a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden und deren Eignung zu prüfen. Ferner soll die Betreuungsbehörde den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Betreuungsbehörde

Schillerstraße 30, 89077 Ulm
Tel. 0731 185-4399
betreuungsbehoerde@alb-donau-kreis.de
www.alb-donau-kreis.de



Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e.V.
Region Alb & Stauferland

TAGESPFLEGE

der besonderen Art.

Warum unsere Tagespflege?

Einzigartiges Konzept mit
tiergestützter Therapie

Familiäre Atmosphäre &
individuelle Betreuung

Flexible Betreuungszeiten

Abholung & Heimfahrt möglich

*Herzlich willkommen in unserer Tagespflege –
mit tierischer Unterstützung.*



Vorteile der ASB Tagespflege (Beispiele)

Therapiehund täglich anwesend:
mehr Lebensfreude, Nähe & Entspannung

Betreuung & Pflege: durch geschultes
Fachpersonal

Gemeinsame Aktivitäten für Körper & Geist

Frische Mahlzeiten & individuelle Versorgung

Förderung von Sozialkompetenz durch
Projekte, die verbinden

Ruhemöglichkeiten & barrierefreies Umfeld

Entlastung für Angehörige

Erleben Sie die besondere Wirkung unseres
Therapiehundes! Besuchen Sie uns für einen
kostenlosen Probetag - wir freuen uns auf Sie!

 0160 3887967

 [tagespflege.laichingen@
asb-alb-stauferland.de](mailto:tagespflege.laichingen@asb-alb-stauferland.de)

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann. Betreuungsvereine übernehmen im Einzelfall auch Verhinderungsbetreuungen, sofern dies von ehrenamtlichen Betreuern gewünscht wird. Die Verhinderungsbetreuung kommt dann bei vorübergehendem Ausfall des Betreuers durch Krankheit, Urlaub usw. zum Tragen.

Betreuungsverein Alb-Donau e.V.

St.-Barbara-Str. 4

89077 Ulm

Tel. 0731 33556

Fax 0731 9317542

info@betreuungsverein-ad.de

www.betreuungsverein-ad.de



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis



Der Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis wird gemeinsam vom Alb-Donau-Kreis und den Pflege- und Krankenkassen getragen. Aufgabe des Pflegestützpunktes ist eine umfassende und unabhängige Beratung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen über Leistungen und regionale Hilfsangebote. Ziel ist, ein möglichst langes Verbleiben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen.

Im Beratungsgespräch werden die notwendigen Unterstützungsleistungen ermittelt, um individuell angepasste Hilfen zu finden. Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts stehen bereits im Vorfeld einer Pflegebedürftigkeit beratend zur Seite. Die Beratung ist kostenlos und kann telefonisch, im Pflegestützpunkt oder bei Ihnen zu Hause stattfinden.

Damit sich die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts ausreichend Zeit für Ihr Anliegen nehmen können, melden Sie sich bitte telefonisch für einen persönlichen Beratungstermin an.

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Standort Ulm

Schillerstraße 30

89077 Ulm

Tel. 0731 185-4501, 0731 185-4379

Tel. 0731 185-4513, 185-4505

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Standort Ehingen

Am Sternplatz 5

89584 Ehingen

Tel. 07391 779-2476

www.alb-donau-kreis.de

Gute Pflege.

**Selbstbestimmt,
gut umsorgt
und voller Leben
–
8 mal ganz
in Ihrer Nähe.**

89143 Blaubeuren

**Karl-Christian-
Planck-Spital**

Zeppelinstraße 19

89160 Dornstadt

**Kurt-Ströbel-Haus +
Tagespflege Dornstadt +
Mobile Dienste Dornstadt**

Im Mittelbühl 23

**Fachpflegeheim
Dornstadt**

Bodelschwinghweg 22

89129 Langenau

Sonnenhof

Marktplatz 9

89073 Ulm

**Dreifaltigkeitshof +
Tagespflege Ulm +
Mobile Dienste Ulm**

Neue Straße 110



www.karriere-ehs.de

DIAKONISCH – INNOVATIV – PROFESSIONELL

Unser Gute-Pflege-Center
berät Sie gerne persönlich:
Tel. 0711 95 96 97 97



www.ev-heimstiftung.de

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 16) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



Wir empfehlen

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßige Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.



Ihre Angehörigen sind gut versorgt!

Diakoniestation Blaubeuren
Diakoniestation Langenau
Diakoniestation Ulm

Ambulanter Pflegedienst

- Häusliche Krankenpflege
- Pflege und Betreuung
- Unterstützung im Haushalt
- Betreuungsgruppe „Diakonie Café“

Tagespflege Langenau

- Ganztägige Betreuung
- Gemeinsame Mahlzeiten
- Förderung der sozialen Kontakte
- Hol- und Bringdienst

Diakonie 
Sozialstationen
im Evang. Diakonieverband
Ulm/Alb-Donau

www.diakonie-ulm.de

Sozialstation  **Raum Munderkingen**

- Krankenpflege
- Altenpflege
- Hausw. Versorgung
- Tagespflege
- Mobiler Sozialer Dienst
- Hausnotruf
- Fußpflege
- Org. Nachbarschaftshilfe
- Warmer Mittagstisch



Sie erreichen uns rund um die Uhr.
Telefon: 07393.3882, E-Mail: mail@sozialstation-munderkingen.de

Pflegen, helfen, beraten.
Ein Team, das Ihnen zur Seite steht.

Sozialstation  **Erbach**

pflegen

Ihr körperliches Wohlbefinden und die persönliche Entlastung stehen im Vordergrund – entsprechend Ihren Terminwünschen – und natürlich auch in Ihrem zu Hause.

helfen

Ihren Alltag mit Haushalt und Erledigungen zu entlasten und in Lebenssituationen zu helfen, die alleine schwer zu bewältigen sind – das ist unsere Aufgabe.

beraten

bei uns erfahren Sie alles über den Einsatz und die Auswahl der benötigten Hilfsmaßnahmen – ganz individuell und persönlich auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.



Erlenbachstr. 19 · 89155 Erbach · Telefon 07305 3601 · www.sozialstation-erbach.de

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsvorsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden.

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 33 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin

Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht, regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nachdem vom behandelnden Arzt bestätigter Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht ?

Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.



© stock.adobe.com

St. Elisabeth-Stiftung



Wohnpark St. Franziskus Katholisches Haus der Pflege

- Gemeinsam statt einsam - leben im Wohnpark
- Vier überschaubare Wohngruppen im stationären Bereich
- Wohnen mit Service
- Tagespflege
- Café 14täglich geöffnet
- Täglich verschiedene Aktivierungsangebote
- Palmengarten im Haus



Wohnpark St. Franziskus, Spitalstraße 33, 89584 Ehingen

Was bleibt? Mein Erbe. Für unsere Natur.

Helfen Sie bitte, bedrohte Tierarten und Lebensräume unserer Heimat auch für nachfolgende Generationen zu schützen. Mit einem Testament zu Gunsten der gemeinnützigen Heinz Sielmann Stiftung.

Tun Sie mit Ihrem Nachlass nachhaltig Gutes. Kostenfreies Informationsmaterial rund um das Thema Erben und Verben liegt für Sie bereit.

Heinz
Sielmann
Stiftung

Rufen Sie uns gerne an: Telefon 05527 914 419 | www.sielmann-stiftung.de/testament

Katholische Sozialstation



EHINGEN

- | | |
|--|--|
| ■ Häusliche Pflege
(Grundpflege, Behandlungspflege) | ■ Rufbereitschaft |
| ■ Pflegeberatung/-schulung | ■ Nachbarschaftshilfe |
| ■ Hauswirtschaftl. Versorgung | ■ Betreuungsgruppe
„Café der Sinne“ |
| ■ Hausnotruf | ■ Menüservice |

BERATEN

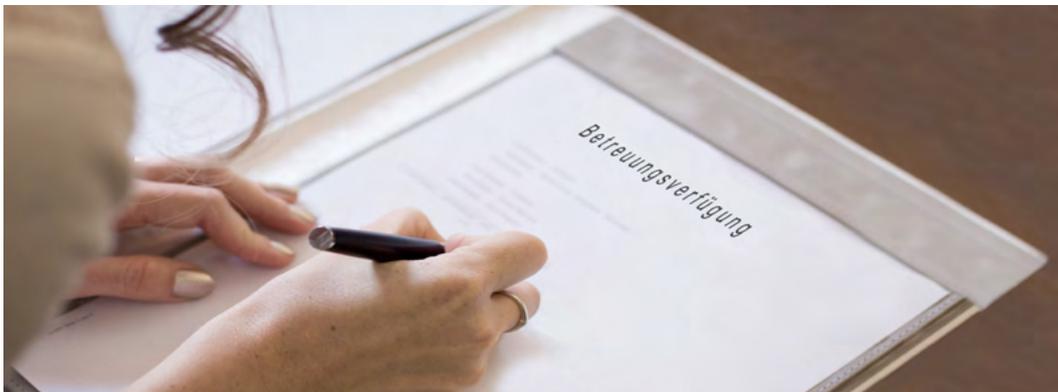
HELFEN

PFLEGEN



Spitalstraße 33 | 89584 Ehingen/Do. | Telefon 07391 52011 | www.sozialstation-ehingen.de

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

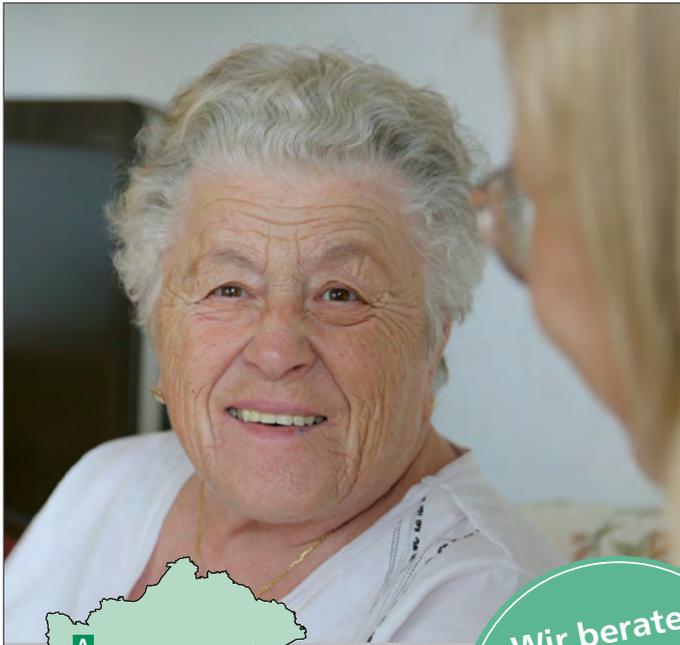
Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 15) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.



Gut gepflegt zu Hause bleiben

... so lange wie möglich dort leben zu können, wo Sie sich daheim fühlen – mit unserer individuellen Unterstützung und zuverlässigem Service durch unsere qualifizierten Mitarbeiter.

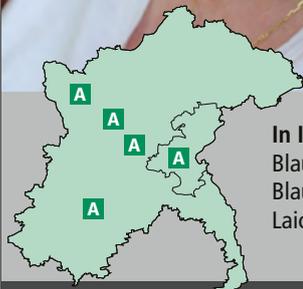
Von der **Pflege**, über die **Unterstützung im Haushalt** bis zum **Essen auf Rädern** – wir bieten Ihnen einen Rundum-Service.

Wir sind für Sie da:

07391 586 - 5638



Wir beraten Sie gerne.
 Individuell.
 Bedarfsgerecht.
 Verlässlich.



In Ihrer Nähe:
 Blaubeuren,
 Blaustein, Ehingen,
 Laichingen, Ulm

www.adk-gmbh.de

Ambulanter Pflegeservice
 Alb-Donau-Kreis · Ulm

UNIVERSITÄTS- UND REHABILITATIONSKLINIKEN ULM



www.uniklinik-ulm.de



www.rku.de

Das **Universitätsklinikum Ulm** und das **RKU** arbeiten eng zusammen, um Patient*innen bestmöglich zu versorgen – mit innovativer Forschung, universitärer Kompetenz und gelebter Fürsorge. Gesundheit auf höchstem Niveau, gemeinsam in Ulm.

WIR MACHEN GESUNDHEITSVERSORGUNG BESSER

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenver-

fügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 39 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z. B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.



© www.peopleimages.com

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.



© africa-studio.com

An die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden.

Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

...weiter auf Seite 24

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat.

Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag).

Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können.

Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

i



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

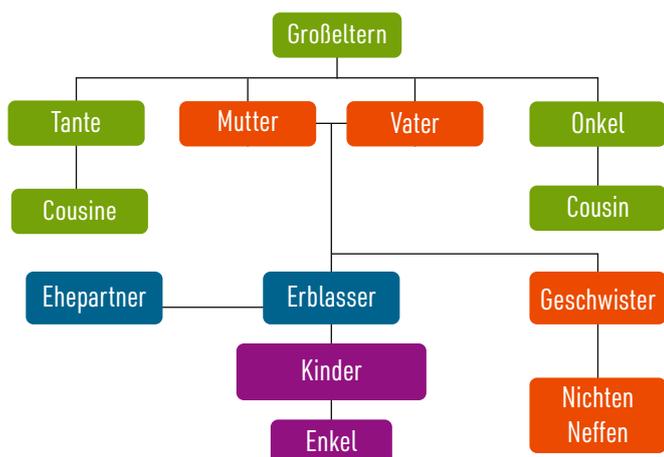


Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



Legende

- 1. Ordnung
- 2. Ordnung
- 3. Ordnung

Anwaltskanzlei Gabriele Schmidt

Rechtsanwältin & Zertifizierte Mediatorin



- Fachanwaltschaften
- Arbeitsrecht & Erbrecht

Mediation

Einfühlsame Konfliktberatung & gute Lösungen als positive Alternative zu streitigen Gerichtsverfahren.

Staatlich anerkannte Gütestelle
Baden-Württemberg



Gabriele Schmidt

Rechtsanwältin und Zertifizierte Mediatorin
Fachanwältin für Arbeitsrecht & Erbrecht

Hummelstr. 3, 89134 Blaustein
Tel.: 0 73 04 - 800 44 36 • Fax: 0 73 04 - 800 44 38
www.RA-Blaustein.de



Zuhause kann immer
etwas passieren.

Malteser Hausnotruf

Jetzt unverbindlich anrufen und mehr erfahren:

☎ 0800 9966010 (kostenlos) Oder unter 🌐 malteser-hausnotruf.de

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte





immo-voba.de

**Beruhigend,
wenn beim
Immobilien-Verkauf
alles sicher abläuft.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Jetzt Termin vereinbaren:
0731 183-4200

Setzen Sie beim Verkauf Ihrer Immobilie auf einen vertrauenswürdigen, erfahrenen und kompetenten Experten – auf uns. Als größter Immobilien-Vermarkter der Region gestalten wir Ihren Verkauf sicher, schnell und sorgenfrei. Sie können sich so darauf verlassen, einen attraktiven, marktgerechten Verkaufspreis zu erzielen.

Volksbank Immobilien
Ulm | Biberach | Ravensburg



Gut alt werden in der Region

Die Seniorenzentren St. Anna und St. Sebastian bieten Ihnen als verlässliche Partner verschiedene Dienstleistungen an.

In unseren beiden **Tagestreffs in Munderkingen und Rottenacker** verbringen Sie den Tag in Gemeinschaft, mit kurzweiligem Programm und herzlicher Betreuung. Für mehr Abwechslung im Alltag und zur Entlastung Ihrer pflegenden Angehöriger.

Unsere Tagestreffs sind flexibel und individuell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt. Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne persönlich!



Die Keppler-Stiftung in Munderkingen und Rottenacker

Unsere Angebote:

- Beratung für Senioren und Angehörige
- Betreutes Wohnen
- Tagesbetreuung in Munderkingen und Rottenacker
- Kurzzeitpflege
- Wohnen und Pflege
- Offener Mittagstisch/Essen auf Rädern
- Soziale Aktivitäten

Tel. 07393 95495-0

E-Mail st-sebastian-rottenacker@keppler-stiftung.de



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis Ja Nein

Organspendeausweis Ja Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / in eigener Wohnung Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt. Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen. Ja Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. Ja Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. Ja Nein

■ Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB)²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB)²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB)²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB)²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. Ja Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein

■ Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, Ja Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, Ja Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, Ja Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, Ja Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). Ja Nein

- _____
- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- _____
- _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

■ Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

7. Betreuungsverfügung

■ Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja Nein

8. Weitere Regelungen

■ _____

■ _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigte Person

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

persönlich bekannt

ausgewiesen durch: _____

wurde vor der Urkundsperson: _____

vollzogen anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. Ja Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. Ja Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. Ja Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. Ja Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- wünsche ich hospizlichen Beistand
-
-

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. Ja Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. Ja Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben, bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Ja Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- Angaben zu bestehenden Krankheiten
- Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart

Ich wünsche eine Erdbestattung

Im Reihengrab

Im Wahlgrab

Im anonymen Erdgrab

Ich wünsche eine Feuerbestattung

Im (Erd-) Urnengrab

Im anonymen Urnengrab

In einer Urnenstele

Ich wünsche eine Seebestattung

Ich wünsche eine Baumbestattung

Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier
 eine Trauerfeier am Grab
 eine Trauerfeier vor der Beisetzung
 eine Trauerfeier vor der Kremation
 (bei einer Feuerbestattung)

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
 Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
 Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
 Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche religiösen Beistand von:

 Es soll eine Trauerrede gehalten werden
 Rednerwunsch: _____

7. Musik

- Ich wünsche Musik
 Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck
 Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
 Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
 Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Blumenwünsche: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- Ich wünsche eine Zeitungsanzeige
 Ich wünsche Trauerkarten
 Meine Wunschtexthe habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt
 Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. Ja Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. Ja Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Digitaler Nachlass | Seite 1 von 2

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht für meinen Digitalen Nachlass an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Für den Fall, dass ich mich nicht mehr selbst um meine digitalen Konten kümmern kann und im Falle meines Todes soll sich die bevollmächtigte Vertrauensperson um meine Accounts und Daten kümmern.

1. Übersicht über meine wichtigsten digitalen Zugänge

Dienst / Plattform	Benutzername	Zugangsdaten hinterlegt bei (z.B. Passwortmanager, Dokument)*

* Hinweis: Bitte führen Sie die Zugangsdaten *nicht direkt* hier auf, sondern speichern Sie diese sicher, beispielsweise in einem Passwortmanager und verweisen Sie auf den Speicherort.

Digitaler Nachlass | Seite 2 von 2

1. Übersicht über meine wichtigsten digitalen Zugänge (Fortsetzung von Seite 1)

Dienst / Plattform	Benutzername	Zugangsdaten hinterlegt bei (z.B. Passwortmanager, Dokument)*

2. Wünsche zur Datenverarbeitung

- Meine Konten sollen – soweit möglich – **vollständig gelöscht** werden.
- Bestimmte Daten / Konten sollen **bewahrt** werden (bitte unten angeben).
- Erinnerungsprofile auf Plattformen wie Facebook (Gedenkzustand) sind **gewünscht**.
- Ich wünsche die **Sicherung bestimmter Daten oder Inhalte** (z. B. Fotos, E-Mails).

Anmerkungen oder besondere Wünsche:

3. Datum und Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

* Hinweis: Bitte führen Sie die Zugangsdaten **nicht direkt** hier auf, sondern speichern Sie diese sicher, beispielsweise in einem Passwortmanager und verweisen Sie auf den Speicherort.

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

Bestattungsunternehmen beauftragen

Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

Arbeitgeber informieren

Rentenversicherung informieren

Krankenkasse informieren

Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

Geldinstitut(e) informieren

Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

Versicherungsverträge kündigen

Vereinsmitgliedschaften kündigen

Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

Mobilfunkvertrag kündigen

Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

Notizen:

In fünf Schritten zur Immobilienverrentung

Klare Regeln bei Immobilienverrentung bringen mehr Sicherheit zum mietfreien Wohnen nach dem Immobilienverkauf.



Viele Menschen stehen im Alter vor einer schwierigen Situation: Zwar besitzen sie eine wertvolle, meist schuldenfreie Immobilie, doch im Alltag fehlt es an Liquidität. Das Eigenheim zu verkaufen und auszuziehen, kommt für die meisten jedoch nicht infrage. Studien zeigen deutlich, dass ältere Menschen so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden bleiben möchten.

Eine Lösung kann die Immobilienverrentung sein. Dabei wird das Haus oder die Wohnung verkauft, während die bisherigen Eigentümer weiterhin lebenslang mietfrei darin wohnen dürfen. Der Verkaufserlös schafft finanzielle Freiheit, ohne dass die Sicherheit des vertrauten Wohnumfeldes verloren geht.

Die Gesellschaft für Immobilienverrentung GmbH (DEGIV) empfiehlt vor allem das Modell des Nießbrauchs. Im Unterschied zur Leibrente, bei der der Kaufpreis in monatlichen Raten gezahlt wird, erhalten Verkäufer beim Nießbrauch den Erlös sofort und in voller Höhe. So steht ihnen von Anfang an ausreichend Kapital zur Verfügung – sei es für die Absicherung im Alter, größere Wünsche oder unerwartete Ausgaben. Besonders attraktiv ist, dass Nießbrauchberechtigte die Immobilie nicht nur selbst nutzen, sondern sie bei einem Umzug – etwa in ein Pflegeheim – auch vermieten und

die Einnahmen behalten dürfen. Ein entscheidender Vorteil gegenüber der Variante mit reinem Wohnrecht. Darüber hinaus ist das Nießbrauchrecht rechtlich besonders abgesichert. Es wird im Grundbuch an erster Stelle eingetragen und bleibt selbst bei einem Weiterverkauf oder einer Insolvenz bestehen. Beendet wird es ausschließlich durch den Tod des Berechtigten. Die Immobilienverrentung mit Nießbrauch verbindet damit finanzielle Flexibilität und rechtliche Sicherheit mit dem Wunsch, im eigenen Zuhause alt zu werden.

Folgende Schritte sollten Interessenten beachten:

1. Persönliches und unverbindliches Beratungsgespräch: Einholen von Expertenmeinungen und Marktüberblick verschaffen.
2. Erstellung eines Wertgutachtens der Immobilie: Angebote vergleichen – schriftliche Auftragserteilung.
3. Vorbereitung der Beurkundung: Erstellen des Kaufvertragsentwurfes durch Notar, Prüfung durch einen Experten.
4. Notarielle Beurkundung des Immobilienverrentungsvertrages: Nießbrauchrecht im Grundbuch an erster Stelle eintragen.
5. Auszahlung des Kaufpreises.



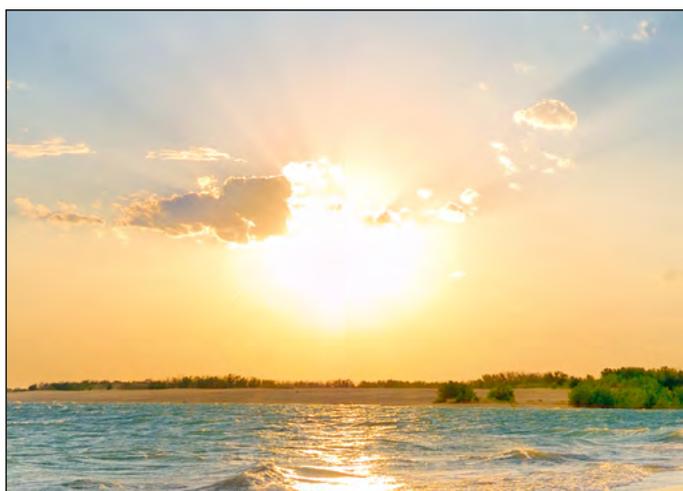
Sorgenfrei, wenn es drauf ankommt.
 Heute beraten - morgen gut abgesichert
 bei Unfall, Krankheit oder Pflege.
 Vertrauen Sie auf unsere Maklerexpertise.
 Ihre FinanzBOTSchafterin Zoe Weber



Jetzt Termin vereinbaren:
 info@both-weber.de
 Tel. 0151-57440452

- Unabhängig
- Persönlich

both & weber
 versicherungen und finanzen



Verlässliche Betreuung und eine neutrale Beratung sind wichtiger denn je in unserer Zeit.

Ich unterstütze Sie bei der Vermietung, dem Verkauf und der Verwaltung Ihrer Immobilie.

Wolfgang Lentz

IHK geprüfter Immobilienmakler
 Finanzkaufmann und
 Versicherungsfachmann



Lilienweg 8 · 89160 Dornstadt
 Telefon 07348 9673323
 Mobil 0173 7118711
 w.lentz@outlook.de



WEISSER RING
 Wir helfen Kriminaltätsoffern.

DEINE STÄRKE WIRD GEBRAUCHT

Werde Opferhelfer/in!
 Mehr Informationen unter:
 ehrenamt.weisser-ring.de



Finanzielle Vorsorge für den Ruhestand

Heute handeln – um morgen gut abgesichert zu sein

Der Ruhestand ist für viele Menschen ein lang ersehntes Lebensziel. Damit Sie diese Zeit unbeschwert genießen können, ist eine frühzeitige und gut durchdachte finanzielle Vorsorge unerlässlich. Denn nur wer seine Finanzen im Blick behält, kann auch im Alter selbstbestimmt und sorgenfrei leben.

Warum finanzielle Vorsorge so wichtig ist

Mit dem Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand verändert sich die Einkommenssituation oft grundlegend. Die gesetzliche Rente fällt meist geringer aus als das frühere Nettoeinkommen – eine sogenannte Versorgungslücke entsteht. Wer sich frühzeitig mit der eigenen Altersvorsorge befasst, kann diese Lücke gezielt schließen und finanziellen Engpässen im Alter vorbeugen.

Möglichkeiten der finanziellen Vorsorge

Es gibt verschiedene Säulen, auf denen eine sichere Altersvorsorge ruhen kann. Je nach Lebenssituation, Beruf und Einkommen lohnt sich eine Kombination aus mehreren Bausteinen:

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Sie bildet für viele die wichtigste Grundlage. Durch regelmäßige Einzahlungen erwerben Sie Rentenansprüche, deren Höhe unter anderem von der Dauer und Höhe der Beiträge abhängt. Ein jährlicher Blick in die Renteninformation hilft, die eigene Vorsorgesituation realistisch einzuschätzen.

2. Betriebliche Altersvorsorge

Wer in einem Unternehmen beschäftigt ist, kann über den Arbeitgeber zusätzlich fürs Alter vorsorgen – oft mit finanzieller Beteiligung des Arbeitgebers. Möglich sind Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds. Diese Vorsorgeform ist steuerlich begünstigt und für viele Arbeitnehmer eine sinnvolle Ergänzung.

3. Private Altersvorsorge

Die private Altersvorsorge ergänzt die gesetzliche und betriebliche Rente und spielt eine zunehmend wichtige Rolle. Besonders verbreitet ist die Riester-Rente, die sich vor allem

für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer eignet. Sie wird vom Staat durch Zulagen und steuerliche Vorteile gefördert. Eine weitere Möglichkeit ist die Rürup-Rente (auch Basisrente genannt), die insbesondere für Selbstständige attraktiv ist, da sie hohe steuerliche Abzugsmöglichkeiten bietet.

Daneben gibt es klassische oder fondsgebundene private Rentenversicherungen, die lebenslange Auszahlungen garantieren können. Wer flexibel bleiben möchte, kann auch über Sparpläne oder Kapitalanlagen nachdenken – etwa in Form von Investmentfonds oder Aktien. Diese bieten langfristig gute Ertragschancen, sind aber auch mit gewissen Risiken verbunden.

Welche Form der privaten Vorsorge geeignet ist, hängt von der persönlichen Lebenssituation, dem Einkommen und dem Sicherheitsbedürfnis ab. Ein individueller Finanzplan, idealerweise begleitet durch eine qualifizierte Beratung, ist hier besonders sinnvoll.

4. Eigenvorsorge und Vermögensaufbau

Neben Versicherungsprodukten ist es wichtig, Rücklagen zu bilden – z. B. in Form eines Notgroschens oder durch gezielte Investitionen. Eine gute Streuung über verschiedene Anlageformen bietet Sicherheit und Flexibilität im Alter.



Unser Tipp

Die Themen rund um Rente, Altersvorsorge und Sparpläne sind komplex. Deshalb empfiehlt es sich, individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen. In der Region stehen dafür verschiedene Anlaufstellen bereit – etwa die Deutsche Rentenversicherung, lokale Banken und Sparkassen, Sozialverbände oder die Verbraucherzentrale. Sie helfen Ihnen, Ihre persönliche Vorsorgesituation einzuschätzen und passende Maßnahmen zu ergreifen.

Lebensbegleitendes Lernen. Für sich, mit anderen, für die Gesellschaft.

Das Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung (ZAWiW) an der Universität Ulm bietet vielfältige Bildungsmöglichkeiten für Menschen jeden Alters, mit einem besonderen Fokus auf die aktive Teilhabe von Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Die Angebote des ZAWiW schaffen Räume, in denen gemeinsames Lernen, Austausch und Beteiligung möglich werden - verständlich, offen und praxisnah.

Das ZAWiW unterstützt Sie dabei, neue Interessen zu entdecken, Wissen zu vertiefen und aktiv das Alter(n) zu gestalten – unabhängig von Schul- oder Berufsabschluss.

Das ZAWiW ist eine Abteilung des Departments für Geisteswissenschaften der Universität Ulm. Es kooperiert mit Instituten aller Fachrichtungen der Universität Ulm sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung in Deutschland und verschiedenen europäischen Ländern. Darüber hinaus sind wir mit zahlreichen Seniorenorganisationen in Ulm, Neu-Ulm, den Landkreisen Neu-Ulm und Alb-Donau sowie auf Landes- und Bundesebene vernetzt.

Was bietet das ZAWiW?

Akademiewochen

Die zweimal im Jahr (März und September) stattfindenden Akademiewochen stellen ein aktuelles Thema aus Wissenschaft oder Gesellschaft in den Mittelpunkt eines mehrtägigen Programms mit Vorträgen, vertiefenden Arbeitsgruppen und Führungen. Sie vermitteln den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion aus unterschiedlichen Forschungsperspektiven. Die Angebote einer Akademiewoche können je nach persönlichem Interesse gebucht werden. Sie finden auf dem Campus der Universität Ulm statt. Teilweise ist auch eine Online-Teilnahme möglich.



studium generale

Unter dem Motto „Offen für alle“ erhalten Sie während der Vorlesungszeiten (April bis Juli und Oktober bis Februar) immer am Montagabend Einblicke in aktuelle Forschungsthemen an der Universität Ulm. Eine Teilnahme ist sowohl im Hörsaal als auch online möglich.

Forschendes Lernen

Das Forschende Lernen am ZAWiW lädt ein, selbst forschend aktiv zu werden. Es ist in zahlreichen Arbeitskreisen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten organisiert. Zusammen mit weiteren Interessierten können selbst ge-

wählte Themen und Fragestellungen bearbeitet und dabei unterschiedliche Forschungsmethoden kennengelernt und angewendet werden. Die Teilnehmenden der Arbeitskreise arbeiten unter organisatorischer und fachlicher Anleitung weitgehend selbstbestimmt.



Rente und nun? – Kompass für den Übergang

Das ZAWiW bietet regelmäßig Seminare zur Orientierung am Übergang vom Berufsleben in die Nachberuflichkeit an. Neben einer Standort- und Zielbestimmung sind verschiedene Möglichkeiten der Neuorientierung sowie die Chancen und Herausforderungen des Alters Inhalte der Veranstaltung. Ziel ist es, Ihnen an zwei Nachmittagen Anregungen zur Reflexion und Lebensgestaltung an die Hand zu geben, damit Sie diesen Übergang besser meistern können. Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich bei einem Stammtisch regelmäßig auszutauschen.

Darüber hinaus bietet das ZAWiW in Kooperation mit anderen Bildungsträgern und Seniorenorganisationen zahlreiche Einzelveranstaltungen an und entwickelt neue innovative Bildungsformate.

Für wen ist das ZAWiW?

Für alle, die...

- die Zeit nach dem Berufsleben aktiv gestalten möchten
- neugierig auf Neues sind und wissenschaftliche Zusammenhänge verstehen möchten
- sich gerne mit anderen austauschen
- Lust auf lebenslanges Lernen haben

Es sind keine speziellen Vorkenntnisse nötig – nur Interesse und Offenheit.

Kontakt und weiterführende Informationen



universität
uulm

Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung (ZAWiW)

Universität Ulm

Albert-Einstein-Allee 11, 89081 Ulm

Telefon 0731 50-26601 (Sekretariat)

info@zawiw.de | www.zawiw.de



Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



Angehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 45 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 58). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.

i

Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

Holz-Urnen die vom Leben erzählen ...



Vorsorge ist Fürsorge – eine Urne mitten im Leben?

Im Rahmen der Vorsorge „für die letzte große Reise des Lebens“ waren in den letzten Jahren viele Menschen im Alter von 40 bis über 90 Jahren in meinem Atelier, um sich ihre eigene Holz-Urne auszusuchen. Die Kunstwerke sind 100 % einzigartig, wie jeder Mensch. Sie erzählen Geschichten vom Leben, die berühren und inspirieren.

Holz-Urne mit Erinnerungs-Stück

Die preisgekrönte Idee beinhaltet, dass aus dem „Herzen der Urne“ ein Erinnerungs-Stück entsteht, das bei den Angehörigen bleibt. Beim German Design Award 2025 wurde sie mit einer Gold-Medaille ausgezeichnet.

Bei der Gestaltung dieser individuellen Kunstwerke lege ich immer den Wunsch in die Arbeiten hinein, dass sie noch viele Jahre und Jahrzehnte Teil des Lebens sein mögen und noch lange nicht gebraucht werden ...

*„Meine Urne steht zuhause im Wohnzimmer und bietet als Vase jede Woche Platz für frische Blumen. Dieses Wachsen, Blühen und Verwelken in der Urne erinnert mich an das Geschenk des Lebens. Wenn die Blumen verblühen bin ich dankbar, dass mein Leben wieder eine Woche geblüht hat ...“
(Monika, 89 Jahre)*

Die Idee

Aus einem Vollholzblock ...

... wird ein Zylinder herausgeschnitten und

... es entstehen Urne & Erinnerungs-Stück



Martin Mayer

Schreiner – Holzkünstler
Theologe – Seelsorger

Impulse in Holz
Stuttgarter Straße 152
89075 Ulm
0731-37 49 14 13

info@die-holzurne.de
www.die-holzurne.de



 **Impulse
in Holz**

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.



Der Gedanke an das eigene Lebensende fällt den meisten Menschen nicht leicht. Dennoch entscheiden sich immer mehr Personen, bereits zu Lebzeiten konkrete Regelungen für ihre eigene Bestattung zu treffen. Eine durchdachte Bestattungsvorsorge kann nicht nur sicherstellen, dass der letzte Abschied den eigenen Vorstellungen entspricht, sondern entlastet auch die Angehörigen emotional und finanziell. Ein zentrales Instrument dafür ist der sogenannte Bestattungsvorsorgevertrag, der direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen wird.

Was ist ein Bestattungsvorsorgevertrag?

Ein Bestattungsvorsorgevertrag ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen einer Privatperson und einem Bestattungsunternehmen. Nahezu alle Bestattungsunternehmen bieten mittlerweile individuelle Beratungsgespräche und die Möglichkeit an, solche Verträge abzuschließen. Der Vertrag tritt nicht erst im Todesfall in Kraft – er ist bereits zu Lebzeiten

gültig und nach dem jeweiligen Bestattungsrecht der Bundesländer auch rechtlich bindend. Das bedeutet: Angehörige oder Hinterbliebene können im Regelfall keine Änderungen mehr an den festgelegten Inhalten vornehmen. Die Wünsche und Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen wurden, behalten also über den Tod hinaus ihre Gültigkeit.

Was wird im Vorsorgevertrag geregelt?

In der Regel gliedert sich ein Bestattungsvorsorgevertrag in zwei große Bereiche: die persönlichen Bestattungswünsche sowie die Kostenregelung.

1. Persönliche Wünsche zur Bestattung

Im ersten Teil des Vertrags werden alle individuellen Vorstellungen zur Gestaltung der Bestattung dokumentiert. Dies betrifft zum Beispiel die Entscheidung zwischen Erd- oder Feuerbestattung, die Auswahl eines bestimmten Friedhofs

...weiter auf Seite 60

Bestattungsvorsorge

Manche weisen den Gedanken an den eigenen Tod weit von sich, andere möchten die Form ihrer eigenen Bestattung schon zu Lebzeiten selbst regeln. Unterbleibt dies, bleiben Wünsche oft unverwirklicht – sei es, weil Angehörige darüber nicht informiert sind, sei es, dass die Wünsche nicht finanzierbar sind. Der 2004 erfolgte Wegfall des gesetzlichen Sterbegeldes belastet Angehörige ohnehin stärker als zuvor mit Bestattungskosten. Wir beraten Sie deshalb umfangreich im Raum Langenau und Holzkirch.

Nutzen Sie unsere Beratung zur Bestattungsvorsorge. Von Art und Ablauf Ihrer Bestattung über die Grabstein-Inschrift bis hin zur Musik können Sie alles selbst bestimmen.

Wir bieten Ihnen folgende Vertragsarten der Bestattungsvorsorge:

- Vorsorgevertrag ohne Anzahlung
- Vorsorgevertrag mit Anzahlung

Scheible Bestattungen e.K.

Blumenstr. 16 · 89183 Holzkirch · Tel. 07340 96970
Hindenburgstr. 5 · 89129 Langenau · Tel. 07345 21792
www.scheible-bestattungen.de



Manfred Scheible



Roland Scheible

Tag und Nacht erreichbar (auch an Sonn- und Feiertagen)



Wir schenken Liebe für die Ohren. Ein Hörbuch voller Leben.

**Ein bleibendes Geschenk, professionell produziert
und für die Familien kostenfrei – dank Spenden.**

www.familienhoerbuch.de

Wir produzieren Familienhörbücher für Kinder von unheilbar kranken Eltern – Eltern, die wissen, dass ihnen nur noch wenig gemeinsame Zeit bleibt. Es entsteht ein ganz besonderes Hörbuch: mit Geschichten aus dem Leben, gemeinsamen Erinnerungen – höchstpersönlich von Mutter oder Vater mit der eigenen Stimme erzählt. Als Halt. Als Trauerhilfe. Für später. Für immer.

*Machen Sie Ihre Spende
zu einer Stimme, die bleibt.*



Familienhörbuch
Alles, was eine Stimme hat, überlebt



oder einer alternativen Bestattungsform wie etwa einer Baum- oder Seebestattung. Auch Details wie die Art des Sarges oder der Urne, die Trauerrede, musikalische Begleitung, Blumenschmuck und eventuell gewünschte religiöse Rituale können darin verbindlich festgelegt werden. Dabei gilt: Alles, was schriftlich vereinbart wird, orientiert sich am persönlichen Wunsch – und natürlich an dem finanziellen Rahmen, der dafür zur Verfügung gestellt wird.

2. Finanzielle Absicherung der Bestattungskosten

Der zweite Teil des Vertrags beschäftigt sich mit der Kosten- seite. Hier wird detailliert aufgelistet, welche Leistungen das Bestattungsunternehmen im Todesfall erbringen soll und welche Kosten damit verbunden sind – etwa für Sarg oder Urne, Überführung, Aufbahrung, Trauerdrucksachen, Grabstein, Organisation der Trauerfeier, Trauerkaffee und weitere Serviceleistungen. Es ist wichtig, dass alle Posten transparent aufgeführt und die Gesamtkosten klar beziffert werden. So behalten sowohl die Vertragspartei als auch mögliche Angehörige einen guten Überblick. Seriöse Bestattungsunternehmen kalkulieren so, dass mögliche Preissteigerungen in der Zukunft – etwa durch Inflation oder veränderte Gebühren – bereits berücksichtigt werden, um die spätere Durchführung der gewünschten Bestattung nicht zu gefährden.

Wie können die Bestattungskosten abgesichert werden?

Damit die festgelegten Leistungen im Todesfall auch tatsächlich finanziert werden können, gibt es verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Absicherung. Zwei gängige Varianten sind das Treuhandkonto und die Sterbegeldversicherung.

Treuhandkonto

Eine weit verbreitete und sichere Lösung ist die Hinterlegung der Bestattungskosten auf einem sogenannten Treuhandkonto. Dieses Konto wird bei einer neutralen Treuhandstelle geführt – beispielsweise beim Verband unabhängiger Bestatter (VuB), beim Bundesverband Deutscher Bestatter (BDB) oder beim Deutschen Institut für Bestattungskultur (DIB). Das dort hinterlegte Geld ist zweckgebunden und darf ausschließlich zur Finanzierung der Bestattung verwendet werden. **Ein großer Vorteil:** Ist der hinterlegte Betrag angemessen, bleibt er im Falle einer späteren Bedürftigkeit (z.B. bei Pflegebedürftigkeit oder der Inanspruchnahme von Sozialleistungen) vom Zugriff durch das Sozialamt verschont.

Sterbegeldversicherung

Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss einer Sterbegeldversicherung. Hierbei wird monatlich ein fester Betrag in eine Versicherung eingezahlt. Im Todesfall wird dann die vereinbarte Versicherungssumme an eine zuvor benannte Bezugsperson oder direkt an das Bestattungsunternehmen ausbezahlt. Diese Versicherung eignet sich vor allem für Menschen, die die Bestattungskosten nicht auf einmal einzahlen möchten oder können, sondern lieber über einen längeren Zeitraum vorsorgen wollen.

Warum ein Bestattungsvorsorgevertrag sinnvoll ist?

Ein solcher Vertrag gibt nicht nur Ihnen selbst ein gutes Gefühl, alles geregelt zu haben – auch Ihre Angehörigen werden im Ernstfall dankbar sein. Sie müssen keine schweren Entscheidungen treffen oder rätseln, was „im Sinne des Verstorbenen“ gewesen wäre. Zugleich ist die finanzielle Belastung bereits abgedeckt, was insbesondere dann wichtig ist, wenn Hinterbliebene nicht über ausreichende Mittel verfügen oder unter dem Druck stehen, in kürzester Zeit eine angemessene Bestattung zu organisieren.

Zudem schützt ein Bestattungsvorsorgevertrag vor unerwünschten Eingriffen – sei es durch Dritte oder durch Institutionen wie das Sozialamt. Die im Vertrag getroffenen Regelungen schaffen klare Verhältnisse und bieten sowohl emotionale als auch rechtliche Sicherheit.



Wichtig zu wissen!

Mit einer Bestattungsvorsorge können Sie zu Lebzeiten selbst festlegen, wie Ihre Bestattung ablaufen soll – inhaltlich, organisatorisch und finanziell. So entlasten Sie Ihre Angehörigen im Trauerfall und stellen sicher, dass Ihre Wünsche berücksichtigt werden. Die Vorsorge kann rechtlich verbindlich getroffen und durch ein Treuhandkonto oder eine Versicherung abgesichert werden. Viele Bestattungsunternehmen bieten dazu eine kostenlose und unverbindliche Beratung an.



Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt:

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person

Ihr erfahrener Helfer im Trauerfall

- Erd- Feuer- und Seebestattung
- Behördengänge und alle Formalitäten
- Überführungen im In- & Ausland
- Durchführung der Trauerfeierlichkeiten
- Blumenschmuck und Dekoration
- Trauerdrucksachen und Anzeigen
- Urnen- und Sargausstellung
- Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten
- Sachkundige Beratung



**BESTATTUNGEN
SCHWENK**

Ilse Schwenk-Rommel

Bestattermeisterin

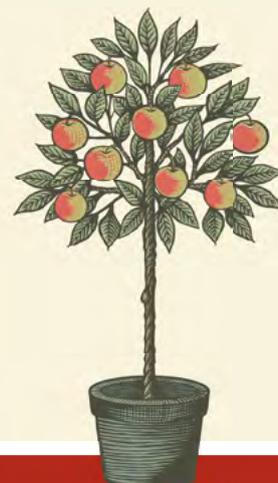
Olgastraße 26 Tel.: 07333 922267

89150 Laichingen Fax: 07333 922269

info@bestattungen-schwenk.de

**Wir beraten
Sie im
Trauerfall**

Was wäre Ihr letztes Geschenk an die Welt?



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

(030) 29 77 24 36

www.mein-erbe-tut-gutes.de

Eine Initiative gemeinnütziger Organisationen in Deutschland.

Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen?

Ob E-Mail, Onlinebanking oder Social Media – wir alle hinterlassen digitale Spuren. Ohne klare Regelung bleibt Angehörigen der Zugang zu wichtigen Daten oft verwehrt.



Stellen Sie sich einmal vor: Ein geliebter Mensch verstirbt. Die Familie weiß nicht, wo Fotos gespeichert sind, welche Verträge online laufen oder ob vielleicht sogar ein Blog oder ein YouTube-Kanal gepflegt wurde. Unbekannte Passwörter und rechtliche Hürden beim Zugang zu großen Plattformen erschweren die Abwicklung. Fehlt eine digitale Vorsorge, bleiben oft laufende Abonnements unbemerkt aktiv, wichtige Unterlagen sind unauffindbar und persönliche Erinnerungen – wie Fotos oder Nachrichten – gehen verloren. Ein gut geregelter digitaler Nachlass schafft hier Klarheit und entlastet die Angehörigen spürbar.

Was gehört alles zum digitalen Nachlass?

- E-Mail-Konten
- Profile in sozialen Netzwerken (Facebook, WhatsApp, Instagram, X, LinkedIn u.a.)
- Zugangsdaten Online-Banking
- Cloud-Dienste (Google Drive, Dropbox, iCloud etc.)
- Verträge und Abos (Streamingdienste, Apps, Shoppingkonten)
- Zugang zu Geräten (PC, Smartphone, Tablet)

Wie kann ich vorsorgen?

Ein erster Schritt ist eine Übersicht über Ihre wichtigsten digitalen Konten: Notieren Sie für jedes Konto den Anbieter, den Benutzernamen beziehungsweise die Mailadresse, den Zweck des Kontos und wo das dazugehörige Passwort gespeichert ist. Darüber hinaus sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens festlegen, die im Ernstfall Ihre

digitalen Angelegenheiten regeln darf. Diese Person kann – sofern rechtlich abgesichert – Konten kündigen, Daten sichern oder löschen und mit Anbietern kommunizieren.

Ebenso wichtig ist es, Ihre Wünsche festzuhalten: Welche Daten sollen erhalten bleiben? Welche Konten sollen gelöscht oder in einen Gedenkzustand versetzt werden? Und wer darf Zugriff auf Fotos, Nachrichten oder Dokumente erhalten? Je klarer Ihre Anweisungen, desto leichter fällt es den Hinterbliebenen, in Ihrem Sinne zu handeln. Ein passendes Formular für Ihre digitale Vorsorge finden Sie auf der Seite 49 in dieser Vorsorgemappe.

i

Wenn keine Regelung vorliegt, kann es kompliziert werden:

- Bei Plattformen wie Facebook oder Google müssen Erben meist umfangreiche Nachweise erbringen.
- Manche Dienste verweigern die Herausgabe vollständig. Andere – zum Beispiel Facebook – bieten einen Gedenkzustand an.
- Abos und Verträge können oft nur mit Sterbeurkunde und Erbschein gekündigt werden.

Grabmale

Eine facettenreiche und bedeutungsvolle Erinnerung

Die Wahl eines passenden Grabsteins ist für die Hinterbliebenen oft eine emotionale und herausfordernde Aufgabe. Neben den persönlichen Wünschen des Verstorbenen müssen auch die örtlichen Friedhofsvorschriften beachtet werden, was die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken kann. Dennoch ist ein schön gestalteter Grabstein von großer Bedeutung, da er eine Verbindung zum Wesen des Verstorbenen herstellt.

Ein Grabstein ist nicht nur ein Zeichen der letzten Ruhestätte, sondern auch ein Denkmal und eine Erinnerung an einen geliebten Menschen. Er ist ein Symbol für das gelebte Leben und kann den Hinterbliebenen Trost spenden. Durch eine individuelle Gestaltung kann der Grabstein die Persönlichkeit und das Leben des Verstorbenen widerspiegeln.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für Grabsteine sind vielfältig und bieten Raum für Kreativität. Von der Wahl des Materials über die Formgebung bis hin zur Beschriftung gibt es zahlreiche Optionen, um den Grabstein einzigartig zu gestalten. Einige Beispiele für Materialien sind Marmor, Granit, Sand-

stein oder auch Metall. Jedes Material hat seine eigenen Eigenschaften und kann eine bestimmte Atmosphäre vermitteln.

Die Inschrift auf einem Grabstein ist ein wichtiger Bestandteil der Grabsteingestaltung. Sie enthält in der Regel den Namen des Verstorbenen, das Geburtsdatum und den Todestag. Oft werden auch der Geburtsort und der Geburtsname genannt.

Zusätzlich zur reinen Information können individuelle Trauersprüche, Symbole, Ornamente oder andere Bildmotive in die Inschrift integriert werden. Die Angehörigen haben hier die Möglichkeit, die Persönlichkeit und die Interessen des Verstorbenen zum Ausdruck zu bringen.

Symbole und Ornamente können eine weitere Ebene der Bedeutung und Ausdruckskraft auf einem Grabstein schaffen. Auch individuelle Ornamente wie Ranken, Sterne oder geometrische Muster können eingesetzt werden, um den Grabstein zu verzieren.

SCHMUTZ GmbH

GRABMALE

Moderne Grabmale
aus Meisterhand
in überdachter
Ausstellungshalle.

Telefon (0 73 04) 66 71



Schlößlesstraße 26
89160 Dornstadt-Bollingen
info@schmutz-grabmale.de

*Schönes
aus Stein*

www.schmutz-grabmale.de

Wann wähle ich 112 und wann 116117?

Die richtige Rufnummer bei medizinischen Notfällen oder medizinisch dringenden Fällen.



Im Notfall ist es wichtig, schnellstmöglich den Rettungsdienst zu alarmieren. Der Rettungsdienst kann lebensbedrohliche Erkrankungen und Verletzungen so früh wie möglich behandeln und den sicheren und schnellen Transport ins Krankenhaus durchführen. Doch woher weiß ich, ob es ein Notfall ist oder ob ich mich mit einem medizinischen Problem eher an den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung wenden soll?

Wann wähle ich die 112?

Bei einem medizinischen Notfall besteht potenziell Lebensgefahr, so dass so schnell wie möglich die Therapie begonnen werden muss. Hierfür sollte der Rettungsdienst über die 112 alarmiert werden.

Beispiele, in denen die 112 gewählt werden sollte:

- Bewusstlosigkeit (keine Reaktion, wenn die Person angesprochen wird oder an den Schultern gerüttelt wird)
- Kreislaufstillstand (Bewusstlosigkeit und keine normale Atmung)
- Herzinfarkt (plötzlich starker Druck oder Schmerz über der Brust und/oder Luftnot)
- Schlaganfall (plötzliche Lähmung oder Gefühlsstörung in Gesicht, Armen oder Beinen und/oder plötzlich Schwierigkeiten beim Sehen oder Sprechen)
- Schwere Atemnot
- Schwere allergische Reaktion
- Stärkste Schmerzen
- Starke Blutung
- Schwere Verletzung (z.B. Verkehrsunfall oder Sturz)
- Situationen, die aus Ihrer Sicht lebensbedrohlich sind.

Fazit:

Bitte wählen Sie bei medizinischen Notfällen die 112.

Wann wähle ich die 116117?

Bei einer Erkrankung, die außerhalb der regulären Sprechzeiten der Hausarztpraxis auftritt und bei der nicht abgewartet werden kann, bis die Praxis wieder öffnet, ist der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung der richtige Ansprechpartner. Diesen erreichen Sie über die Telefonnummer 116117. Sie können sich in der Praxis des Bereitschaftsdienstes vorstellen. Sollte dies aufgrund des Gesundheitszustands nicht möglich sein, kommt die Ärztin oder der Arzt auch zu Ihnen nach Hause.

Beispiele, in denen die 116117 gewählt werden sollte:

- Erkältung mit Fieber über 39° Celsius
- Harnwegsinfekt mit Fieber über 39° Celsius
- Starker Durchfall mit Erbrechen, so dass nicht mehr ausreichend Flüssigkeit aufgenommen werden kann
- Starke Rückenschmerzen ohne Lähmungen
- Starke Kopfschmerzen bei Migräne

Bei leichten Beschwerden können Sie sich häufig auch selbstständig helfen, ohne, dass eine Ärztin oder ein Arzt angerufen werden muss. Zum Beispiel durch Bettruhe, Wadenwickel oder Schmerzmittel, Mittel gegen Durchfall, Juckreiz oder Halsschmerzen. Sollten die Beschwerden am nächsten Tag noch anhalten oder stärker sein, kann dann gegebenenfalls die Hausärztin oder der Hausarzt aufgesucht werden. Für akute zahnmedizinische Probleme steht der zahnärztliche Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Fazit:

Bitte wählen Sie bei dringlichen medizinischen Fällen, die KEIN Notfall sind, die 116117.

Hinweis: Die Nummern sind rund um die Uhr kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz erreichbar. Die Nummern werden ohne Vorwahl gewählt.





Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.



Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.organspende-info.de.

Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (kurz: Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis. Hier können Sie Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende online eintragen. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Organspende-Register ist seit 18. März 2018 online. Es wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Die Daten werden innerhalb des Organspende-Registers sicher auf Servern in Deutschland gespeichert. www.organspende-register.de



Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße _____ PLZ, Wohnort _____

Vorsorgemappe .online

Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer **0800/90 40 400**.

Notfallausweis

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Mobil _____

Wichtige Rufnummern

Notruf/Feuerwehr **112**

Polizei **110**

Ärztlicher Notdienst **116 117**

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

Patientenverfügung Ja Nein

Wo hinterlegt? _____

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe: _____

Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden. _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Datum, Unterschrift _____

**Die ASB Angebote für Senioren -
für jeden die passende Hilfe.**



**ASB Sozialstation Merklingen
ASB Seniorenresidenz „Albblick“ in Merklingen
ASB Seniorenzentrum „Am Berg“ in Heroldstatt**

Leistungen der Sozialstation

Hausnotruf

Hauswirtschaftshilfe

Essen auf Rädern

Familienpflege



**Wir helfen
hier und jetzt.**



**ASB Baden-Württemberg e. V.
Region Alb & Stauferland
www.asb-alb-stauferland.de
Telefon 07337 9660-0**



RE/MAX
Immocenter Ulm



Beraten

Bewerten

Verkaufen

Vermieten

DIE PROFIS FÜR IHRE IMMOBILIE

Kapellengasse 4
89077 Ulm Söflingen

Telefon 0731 40988-0
ric@remax.de
www.remax-ulm.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 10 – 18 Uhr
Samstag nach Vereinbarung